

Zweifel beigegangen ist, ob mehre der in dem Entwurf enthaltenen Bestimmungen, insbesondere mehre der in dem IX. Abschnitt befindlichen, mit dem Armenwesen im Zusammenhange stehenden polizeilichen Vorschriften zur Aufnahme in eine, eigentlich nur das Verfahren bei der Armenversorgung zum Gegenstand habende Armenordnung geeignet erscheinen möchten, so hat die Deputation doch einer Ausstellung dagegen sich enthalten, da die erwähnten Bestimmungen wenigstens insoweit in Beziehung zu dem Armenwesen stehen, als sie theils die Verhinderung und Beschränkung der Veranlassungen zu künftiger Verarmung, theils die Erschwerung des häufig mit Bettelei verbundenen Umherschweifens bezwecken. Ebenso sind in Bezug auf die in dem ständischen Antrage enthaltene Erklärung in Ansehung der Zustimmung zu den einzelnen Bestimmungen der Armenordnung in den Motiven zu dem Entwurfe diejenigen Paragraphen desselben bezeichnet, welche nach der Ueberzeugung der Staatsregierung als Gegenstand der Gesetzgebung zu betrachten sind, und daher der ständischen Zustimmung bedürfen, und es hat die Deputation kein Bedenken gefunden, die in dieses Verzeichniß nicht aufgenommenen Paragraphen als solche anzuerkennen, welche lediglich der Verwaltung angehören, hat jedoch geglaubt, bei ihrer Berathung und Begutachtung sich nicht auf die der Gesetzgebung angehörig Punkte beschränken zu müssen, da auch da, wo nicht ausdrücklich ständische Zustimmung erforderlich ist, doch gutachtliche Bemerkungen nicht ungeeignet erscheinen werden, womit auch die von der Deputation zugezogenen königlichen Herren Regierungscommissarien sich einverstanden erklärt haben. In dieser zweifachen Hinsicht hat die Deputation zu nachstehenden Bemerkungen sich veranlaßt gefunden.

Referent Bürgerm. D. Groß: Insofern Jemand allgemeine Bemerkungen über den vorgelegten Entwurf machen wollte, würde hier der Zeitpunkt sein, den Vortrag zu unterbrechen und die allgemeine Discussion zu beginnen.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Ich bitte um das Wort, um mir eine Anfrage an die Staatsregierung zu erlauben, welche bei der allgemeinen Berathung am besten ihren Platz finden dürfte. In der ersten Vorlage S. 227 des I. Bandes der I. Abtheilung geschieht von der Staatsregierung selbst Erwähnung einzelner Local-Armenanstalten, und es ist daselbst gesagt worden, daß in der mir zugehörigen Standesherrschaft Königsbrück seit dem Jahre 1810 eine Armenordnung bestiehe, welche sich als gut und nützlich bewährt habe. Ich erlaube mir daher die Anfrage an die Staatsregierung, ob es in ihrer Absicht liege, durch die neu vorgelegte Armenordnung die bisher als nützlich bestehenden ganz aufzuheben. Wenn das, wie ich vermuthe, nicht der Fall ist, habe ich weiter nichts zu sagen. Es wird sich von selbst verstehen, daß solche Local-Armenordnungen sich nach den allgemeinen Grundsätzen, welche dem jetzt vorgelegten Entwurfe zum Grunde liegen, und die Bewilligung der Kammer finden werden, modificiren, müssen. Es könnte aber nicht mein Wunsch sein, daß mit Nutzen bestehende Localstatuten aufgelöst würden, und einzelne Gemeinden vielleicht glauben könnten, durch die allgemeine Armenordnung ein Recht zu haben, aus der bisherigen Verbindung auszutreten.

Königlicher Commissar D. Merbach: Zur Erwiederung der geschienenen Anfrage glaube ich mich nur auf S. 78 beziehen

zu dürfen, wo, wie auch in den Motiven, die Absicht zu erkennen gegeben worden ist, daß zweckmäßige Einrichtungen, welche an einzelnen Orten bisher bestanden haben, auch fernerhin fortbestehen sollen.

v. Ziegler und Klipphausen: Ich muß es mit Dank anerkennen, daß in der neuern Zeit die Staatsregierung sehr für die Armen sorgt. Ich bin gewiß davon durchdrungen, und dies um so lebhafter, da man sieht, daß abermals Vorkehrungen für preßhafte Personen getroffen werden sollen. In dessen kann ich den Gedanken nicht unausgesprochen lassen, daß bei allem dem die Klagen über Verarmung immer häufiger, die Ansprüche an die Fonds immer größer werden, so daß wir am Ende dem unglücklichen Auskunftsmitel einer Armentaxe entgegengehen, wenn nicht eingeschritten wird und Mittel und Wege aufgefunden werden, wodurch der Verarmung vorgebeugt werden kann. Ich habe mir erlaubt, in einer Petition, über die ich später sprechen werde, meine Ansichten niederzulegen. Wenn man nicht genau sondert zwischen wahrhaft Bedürftigen und leichtsinnigen Bettlern, wenn man nicht Mittel und Wege ergreift, um dem leichtsinnigen Betteln zu steuern, wenn die Jugend, die in demselben aufwächst, nicht durch eine moralische, religiöse Erziehung gebessert und durch die Aussicht auf einen kleinen Vortheil, welchen der Staat denen die gesetzte Bedingung Erfüllenden und den Gebesserten zukommen läßt, angelockt wird, so glaube ich nicht, daß die Noth aufhören wird; im Gegentheile werden die Ansprüche immer größer werden, und es wäre daher zu wünschen, daß Nachforschungen von Seiten der Regierung über diesen ganzen Zustand angestellt, in die Natur der Sache eingegangen und mitgetheilt würde, wie sich das Verhältniß der Armen gegen die aus eignen Mitteln Lebenden gestalte, und in wiefern sich die Armuth in Zu- oder Abnahme befinde. Wenn sich eine trostlose Zunahme gegen die zunehmende Bevölkerung fände, so wäre wohl zu empfehlen, daß ein Mittel angewendet würde, um nicht mehr Bettler und Arme werden zu lassen, die bei allem Lobenswerthen, welches für sie geschieht, durch viele Gaben nicht vermindert zu werden scheinen, sondern sich in ihren Ansprüchen nur steigern. Ich behalte mir vor, das Uebrige, was ich zu sagen habe, bei meiner Petition und bei dem, was die Deputation darüber gesagt hat, später auseinanderzusetzen und mitzutheilen.

Bürgermeister Starke: Es ist keine Stimme gegen die Tendenz laut geworden, welche Seiten der hohen Staatsregierung in der Gesetvorlage verfolgt wird. Wenn ich meinerseits demungeachtet mir eine wenigstens theilweise Kritik über dieselbe erlaube, so darf ich nicht fürchten, der Anmaßung beschuldigt zu werden, denn die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und meiner Pflicht fordert mich dazu auf. In der S. 1 ist als Hauptprincip ausgesprochen worden, daß die öffentliche Armenpflege Gegenstand der Gemeindeverwaltung sein solle. Ich kann nicht bergen, daß ich gerade diesen Grundsatz ungern an die Spitze der neu einzuführenden Armenordnung gestellt sehe, denn es wird und kann nicht ausbleiben, daß bei Handhabung dieses